



## Bootsordnung

1. Diese Bootsordnung gilt für die Benutzung **aller** vereinseigener Sportboote incl. der Surfbretter/SUPs.
2. Jeder Benutzer eines Bootes erkennt durch die Tatsache der Benutzung die Bootsordnung an.
3. Jede Benutzung eines Bootes setzt voraus, dass ein/e für die Bootsführung Verantwortliche/r festgelegt (Schiffsführer/-in i. S. von § 1 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung) und als solcher in das nach Nr. 6 zu führende Fahrtenbuch eingetragen wird. Er/Sie muss die für die Führung eines Bootes der benutzten Art erforderliche Qualifikation besitzen. Die Führung eines Bootes unter Alkoholeinfluss ist nicht gestattet.
4. Für die Benutzung aller Bootsarten ist Voraussetzung, dass alle Benutzer des Schwimmens kundig sind, d. h. mindestens die Bedingungen des Deutschen Schwimmbadzeichens erfüllen können. Das Anlegen von Rettungswesten (im Übungsbetrieb obligatorisch) wird empfohlen.
5. Für die einzelnen Bootsarten sind neben dem Unterzeichnen der Nutzungsvereinbarung für Vereinsboote folgende Qualifikationen erforderlich:
  - a) Für Segel- und Motorboote die amtliche Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten (Sportboot-Führerschein Binnen).
  - b) Für Ruderboote Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßenordnung und der Führung von Ruderbooten.
  - c) Für Kanus Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßenordnung und der Führung von Kanus.
  - d) Für Surfbretter/SUPs Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßenordnung und der Führung von Surfbrettern.

Die Nutzer der Boote haben diese Kenntnisse **vor der Benutzung** der Vereinsboote gegenüber dem Vorstand der VWG nachzuweisen. Den Mitgliedern der VWG wird die Nutzungsberechtigung vom/von der zuständigen Abteilungsleiter/-in im Mitgliedsausweis bestätigt.

Die Motorboote kommen vornehmlich beim Übungsbetrieb zum Einsatz. Sie sollen als Begleitboote die ausreichende Sicherheit beim Übungsbetrieb gewährleisten. Rechnungen für das Benzin sind beim/bei der Kassenwart/-in einzureichen. Der Einsatz der Boote und die Erteilung der Nutzungsberechtigung für diese Boote obliegt dem/der Abteilungsleiter/-in „Segeln“ oder einer von ihm/ihr beauftragten Person.

Vereinsboote mit Wasserliegeplatz dürfen in den Wintermonaten (vom Herbst-Kranen bis Frühjahrs-Kranen) nicht genutzt werden.

Beim Übungsbetrieb übernimmt der/die Übungsleiter/-in die Verantwortung für das Einhalten der Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßenordnung. Die Teilnehmer an Übungsveranstaltungen haben die Anordnungen des/der Übungsleiters/-in zu befolgen.

6. Vor Fahrtbeginn ist zu prüfen, ob das Boot den in der Checkliste genannten Zustand hat sowie in das im Bootshaus ausliegende Fahrtenbuch deutlich lesbar einzutragen:
  - die laufende Nummer
  - das Datum
  - der Bootsname
  - der Name des/der Verantwortlichen nach Nr. 3
  - die Namen der Mitbenutzer
  - das geplante Fahrtziel
  - die Uhrzeit des Fahrtbeginns

Nach Rückkehr von der Fahrt ist das Fahrtenbuch durch folgende Eintragungen zu ergänzen:

- die Uhrzeit des Fahrtendes
- das erreichte Fahrtziel
- ob der in der Checkliste genannte Zustand immer noch dem vor Fahrtantritt entspricht

sowie

- bei Ruderbooten die Boots- und Mannschaftskilometer
- bei Kanus die Bootskilometer



Außerdem ist einzutragen:

- festgestellte oder aufgetretene Schäden am Boot sowie am Zubehör
  - Havarien
  - sonstige Vorkommnisse (z. B. Sturm, Gewitter, Kontrollen durch die WaschPo o. ä. )
7. Die Boote sind beim Transport von ihrem Liegeplatz in das Wasser und zurück sowie während der Benutzung sachgerecht und sorgsam zu behandeln. Dies gilt insbesondere für das Ab- und Anlegen. Die Boote sind nach Fahrtende von allen Verunreinigungen zu säubern und sachgerecht zu lagern bzw. festzumachen; dies gilt auch für alle losen Bootsteile incl. Zubehör (wie z. B. Bodenbretter, Paddel, Ruder, Steuer, Bootshaken, Segel, Leinen u. a.). Bauliche Veränderungen an den Booten sind nur nach Zustimmung des/der jeweils zuständigen Abteilungsleiters/-in zulässig.
  8. Während der Fahrt sollten die Boote die Flagge der VWG führen.
  9. Ist das Boot in eine Havarie verwickelt worden, ist dies in das Fahrtenbuch einzutragen und unverzüglich dem Vorstand der VWG zu melden. Der/die Schiffsführer/-in hat alle für die Regulierung des Schadens notwendigen Angaben über Hergang der Havarie, Beteiligte, Zeugen, Schadensumfang usw. festzustellen und festzuhalten. Die Angaben sind dem Vorstand der VWG zu übergeben. Schäden, die aufgrund des Verhaltens oder wegen Verschulden des/der Schiffsführers/-in bzw. eines/r Mitfahrers/-in nicht von einer Versicherung gedeckt werden, hat dieser/diese selbst zu regulieren.
  10. Die Haftpflichtversicherung des LSB (Sportversicherung) greift nur für Vereinsmitglieder und nur bei satzungsgemäßen Veranstaltungen. Werden Boote außerhalb dieses Rahmens genutzt, haftet der/die Nutzer/-in persönlich. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen.
  11. Sollten Boote auf Fahrt außerhalb Berlins mitgeführt werden, ist vor Fahrtantritt die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
  12. Bei Windstärke 5 oder höher (bei Surfbretter Windstärke 7 oder höher) sowie bei erkennbarem Aufziehen eines Gewitters ist die Benutzung der Boote verboten. Befindet sich ein Boot bei einer derartigen Wetterlage auf dem Wasser, hat der/die Schiffsführer/-in unverzüglich den Rückweg anzutreten oder mit dem Boot an einer geeigneten Stelle anzulegen. Im Übungsbetrieb obliegt dem/der Übungsleiter/-in die Entscheidung darüber, wie bei verschiedenen Wetterlagen vorzugehen ist.
  13. Alle Nutzer/-innen der vereinseigenen Boote sind gehalten, bei den Arbeiten im Frühjahr und im Herbst eines Jahres zum Auf- und Abbau der Boote mitzuwirken.
  14. Wer gegen die Bestimmungen der Bootsordnung verstößt, kann vom Vorstand von der Benutzung der Boote ausgeschlossen werden.

Berlin, den 1. März 2025

Für den Vorstand: Ursula Rohrlack